

Erläuterungen zur Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)

I. Allgemeiner Teil:

1. Kompetenzlage:

Die Kinder- und Jugendhilfe fällt in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Verordnung stützt sich auf § 55 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz.

2. Ziel und Inhalt:

Die Novelle der NÖ Kinder- und Jugendhilfeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) bezweckt insbesondere die Erhöhung der Leistungsentgelte (Tagsätze). Darüberhinaus enthält die Novelle folgende Schwerpunkte:

- Entfall der familienähnlichen Wohnform als Betreuungsform im stationären Bereich,
- Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes,
- inhaltliche Konkretisierung und Anpassung des Betreuungsschlüssels,
- Anhebung der Frist für die kurzfristige Überbelegung in Wohnformen.

3. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Budgetäre Bedeckung:

Die Leistungen nach der NÖ Kinder- und Jugendhilfeinrichtungsverordnung zählen zu den Ausgaben im Rahmen der Vollen Erziehung und werden bei den VS 1/43954 „Unterbringung in privaten Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen“ und VS 1/43955 „Unterbringung in NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren“ verrechnet.

Die vorgesehenen Erhöhungen sind im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfebudgets zum größten Teil bedeckt beziehungsweise wird versucht die Mehrkosten im Vollzug zu kompensieren.

Das Budget für Volle Erziehung wird je zur Hälfte vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden getragen.

Ein jeweiliger Mehr- oder Minderverbrauch bei den VS 1/43954 und VS 1/43955 wird aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kompensiert.

Kostendarstellung:

Aufgrund der jährlichen Anhebung des Kollektivvertrages Sozialwirtschaft Österreich (§ 29 SWÖ-KV) sind die Kosten für die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erneut gestiegen.

Die Mehrbelastung resultiert aus der geplanten Erhöhung der Tagsätze in einem Ausmaß von 2,25 %, um die Abdeckung des steigenden Personalaufwandes gewährleisten zu können. Daraus errechnen sich voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von rund € 3.300.000,00. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge werden die Restbeträge von weniger als 5 Cent vernachlässigt und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufgerundet („kaufmännische Rundung“).

4. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

6. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht nicht mit anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird nicht mit Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

10. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2):

Durch die Novelle fällt die familienähnliche Wohnform weg, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass der Bedarf nicht mehr gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Begriffsbestimmungen entsprechend angepasst.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Mit dem neuen § 7 Abs. 3 wird die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes als Teil des sozialpädagogischen Konzeptes verpflichtend vorgesehen, um den aktuellen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und den Fokus noch stärker auf den Schutz von Kinderrechten zu richten.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1 und 1a):

Es erfolgt die entsprechende Anpassung aufgrund des Wegfalls der familienähnlichen Wohnform.

Des Weiteren wird die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 2 im Hinblick auf den Einsatz von klinischen oder Gesundheitspsychologen/-innen (iSd § 17 Abs. 2 Z 8 NÖ KJHG)

in Krisenzentren flexibler gestaltet. Das erforderliche Ausmaß der Beziehung von klinischen Psychologen/-innen richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die in Anlage 1 (Leistungsbeschreibungen, S. 14, D.) Angemessene medizinische Versorgung vorgesehenen Leistungen, wie insbesondere die Abklärung im Rahmen einer notwendigen klinisch-psychologischen Diagnostik und die psychologische Begleitung der Minderjährigen und des Herkunftssystems durch Betreuungspersonen mit einer Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 NÖ KJHG erfolgt.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Durch die Einfügung des § 10 Abs. 2 Z 3 erfolgt eine Klarstellung zur Berechnung des Betreuungsschlüssels hinsichtlich der Berücksichtigung von Personen, die sich in Ausbildung zum/zur Gruppenhelfer/in befinden.

Zu Z 5 (§ 11):

In § 11 Abs. 1 erfolgt die entsprechende Anpassung aufgrund des Wegfalls der familienähnlichen Wohnform.

In Abs. 2 entfällt das Wort „kurzfristig“, da sich die Bewilligungspflicht bei Überschreitung im Einzelfall nicht nur auf kurzfristige Betreuungszeiträume erstrecken soll. Zu denken ist hier beispielsweise an eine (aus fachlicher Sicht notwendige) gemeinsame Aufnahme von zwei oder mehreren Geschwistern (zur Vermeidung der Trennung der Minderjährigen), wodurch eine (nicht bloß vorübergehende) Überbelegung ausgelöst wird. Hierbei kann es sich um eine solche Überschreitung im Sinne des Abs. 2 handeln, welche eine Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung auslöst.

In Absatz 3 erfolgt die Anhebung der Frist für kurzfristige Überschreitungen für bestimmte Wohnformen von vier auf nunmehr sechs Wochen und damit die Anpassung an die Gegebenheiten in der Praxis.

Die Absätze 4 und 5 werden aufgrund des Wegfalls der familienähnlichen Wohnform entsprechend angepasst.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 3 und 4):

Die Neuformulierung der Bestimmung über die erforderliche Raumgröße bei Mehrfachbelegung erfolgt zum Zwecke der Vereinfachung der Nachweis- bzw.

Überprüfbarkeit im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren. In der bisherigen Bestimmung waren 6m² Fußbodenfläche pro Person vorgesehen. Wie die Praxis gezeigt hat, handelt es sich dabei in der Regel um ca. 16m² große Räumlichkeiten. Da der Nachweis der ausreichend vorhandenen Nutzfläche durch Vorlage von Grundrissplänen leichter und genauer erbracht werden kann als durch das Ausmessen der (nach Berücksichtigung von bspw. Bett, Schrank, Schreibtisch) verbleibenden Fußbodenfläche, wurde die Bestimmung entsprechend angepasst.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 6):

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung aufgrund des Wegfalls der familienähnlichen Wohnform sowie eine Klarstellung zum Raum- und Ausstattungsbedarf.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 3):

Mit der Einfügung eines verpflichtenden Kinderschutzkonzeptes (vgl. Z 2 (§ 7 Abs. 3)) waren die Antragsvoraussetzungen für die Eignungsfeststellung stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 10):

Die Bestimmung des § 20 Abs. 10 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Anlage 2 (Tagsätze) mit 1. Jänner 2026. § 55 Abs. 4 NÖ KJHG enthält die Rechtsgrundlage für das rückwirkende Inkrafttreten.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 9):

Durch die Einfügung des § 21 Abs. 9 wird sichergestellt, dass Kinderschutzkonzepte auch in bereits bestehenden stationären Einrichtungen zur Anwendung gelangen. Für die Erstellung des Kinderschutzkonzeptes wird eine Übergangsfrist bis 31.12.2026 normiert. In Absatz 10 erfolgt die Klarstellung, dass die Bestimmung über die erforderliche Raumgröße bei Mehrfachbelegung des neuen § 12 Abs. 3 nicht für bereits bestehende Einrichtungen gilt, sondern für solche, deren Eignung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung festgestellt wird.

Zu Z 11 (Anlagen):

In Anlage 1 und 2 erfolgt die Anpassung aufgrund des Wegfalls der familienähnlichen Wohnform. Darüberhinaus werden in Anlage 2 die infolge der jährlichen Valorisierung festgelegten Tagsätze angepasst. In Anlage 1 erfolgt die Bereinigung eines Redaktionsversehens betreffend pädagogische Leitungsstunden beim Eltern-Kind-Wohnen sowie eine Anpassung bzw. Klarstellung betreffend

- die Ausübung der pädagogischen Leitungstätigkeit vor Ort,
- das Ausmaß der Nacharbeitsbereitschaft in sozialpädagogisch-inklusiven Wohnformen,
- die Ausgestaltung der Betreuungszeiten im Rahmen der Begleiteten Verselbstständigung (BeVe),
- den Umfang von Supervision und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen,
- das Ausmaß der sozialpädagogischen Leitungsstunden für das Kleinkindkrisenmodul und
- die Altersüberschreitung in teilstationären Wohnformen.